

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/5575 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 17. März 2014
zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/5576 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderation St. Kitts und Nevis
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/5578 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 21. August 2014
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Die doppelte Besteuerung von Einkünften stellt bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar und ist daher zu vermeiden. Die steuerlichen Rahmenbedingungen bilden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten regelmäßig eine wichtige Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Investitionen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs hierzu einen Standard entwickelt. Dieser wurde in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen. Im Verhältnis zu Israel bestand noch ein Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1962. Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gibt es Anpassungsbedarf hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen sowie der Zuordnung des Besteuerungsrechts für sogenannte Ortskräfte.

Ferner haben grenzüberschreitende Sachverhalte aufgrund fortschreitender Internationalisierung deutlich an Bedeutung gewonnen. Wird zu solchen Vorgängen eine Sachverhaltsaufklärung notwendig, können die daran Beteiligten sowie andere Personen und Institutionen im Ausland jedoch nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe herangezogen werden. Einen steuerlichen Informationsaustausch gibt es im Verhältnis zur Föderation St. Kitts und Nevis bisher nicht.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Änderungsprotokoll vom 17. März 2014 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es vollzieht hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens 2010 nach. Die Zuordnung des Besteuerungsrechts für sogenannte Ortskräfte wird neu geregelt, um die Besteuerung der Einkünfte in einem der Vertragsstaaten sicherzustellen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5575 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Die Föderation St. Kitts und Nevis hat den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt. Das am 19. Oktober 2010 mit St. Kitts und Nevis unterzeichnete Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch verpflichtet jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Das Abkommen enthält alle Kernelemente des OECD-Standards, wie er sich aus dem Musterabkommen der OECD für den Auskunfts-austausch (2002) ergibt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5576 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe c

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens vom 21. August 2014 geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5578 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Mit den Änderungen durch Artikel II des Änderungsprotokolls wird die doppelte Nichtbesteuerung der Vergütungen von sogenannten Ortskräften vermieden.

Zu Buchstabe b

Keine.

Mithilfe des Informationsaustausches, den das Abkommen künftig ermöglicht, sollen Steuerausfälle verhindert werden.

Zu Buchstabe c

Für die öffentlichen Haushalte dürften sich nur vernachlässigbare Auswirkungen ergeben.

Insgesamt dürften insbesondere

- die Abschaffung der Anrechnung von fiktiver israelischer Quellensteuer bei Zins- und Dividendeneinkünften und
- die Absenkung der Quellensteuersätze bei Zins-, Dividenden- und Lizenz-einkünften

zu geringfügigen Steuermehreinnahmen führen. Diese werden tendenziell höher geschätzt als die sehr geringen Mindereinnahmen in anderen Bereichen.

Mithilfe der durch das Abkommen ermöglichten Ausweitung des Informationsaustauschs auf Informationen, die zur Durchsetzung des nationalen Rechts der Vertragsstaaten in Bezug auf die im Abkommen genannten Steuern erforderlich sind, werden künftig Steuerausfälle besser verhindert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe b

Das Abkommen hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe c

Das Abkommen hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Für die Wirtschaft entstehen durch das Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe c

Für die Wirtschaft entstehen durch das Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Die Änderungen in den Artikeln II und III des Änderungsprotokolls beziehen sich gegenwärtig jeweils auf weniger als 60 Personen. Da der Kreis der Betroffenen sehr gering ist, ist im Zusammenhang mit der Durchführung etwaiger Besteuerungsverfahren für die Verwaltung mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan erwirtschaftet werden.

Zu Buchstabe b

Das Abkommen regelt den steuerlichen Informationsaustausch (Artikel 5) im Verhältnis zur Föderation St. Kitts und Nevis. Insoweit werden durch das Abkommen erweiterte Pflichten für die Verwaltung eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten allerdings nicht möglich. Da der Kreis der Betroffenen jedoch sehr gering sein dürfte, ist für die Verwaltung mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen. Daneben ergeben sich ebenfalls nicht messbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Hinblick auf die Verfahrensregelungen zur Steuerprüfung im Ausland (Artikel 6).

Zu Buchstabe c

Das Abkommen regelt den steuerlichen Informationsaustausch (Artikel 25) im Verhältnis zum Staat Israel. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten allerdings nicht möglich. Da der Kreis der Betroffenen jedoch gering sein dürfte, ist für die Verwaltung mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Den Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten und auch keine indirekten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe c

Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5575 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5576 unverändert anzunehmen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5578 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 30. September 2015

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer

Vorsitzende

Lothar Binding (Heidelberg)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 18/5575, 18/5576 und 18/5578** in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 dem Finanzausschuss zur Federführung überwiesen. Die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 18/5576 und 18/5578 wurden darüber hinaus dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das in London am 17. März 2014 unterzeichnete Protokoll zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ändert das bestehende Abkommen vom 30. März 2010 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 IIS. 1333, 1334). Das Änderungsprotokoll setzt mit Artikel I hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierung des Artikels 7 des OECD-Musterabkommens 2010 um. Mit Artikel II des Änderungsprotokolls wird die Zuordnung des Besteuerungsrechts für Vergütungen von sogenannten Ortskräften nach Artikel 18 des Doppelbesteuerungsabkommens mit den steuerlichen Befreiungen des Artikels 14 des Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1957 II S. 284, 285) und des nationalen britischen Rechts in Einklang gebracht. Artikel III des Änderungsprotokolls ermöglicht zudem der Bundesrepublik Deutschland, dass die grundsätzlich nach dem Konsularvertrag vom 30. Juli 1956 von der Besteuerung auszunehmenden Vergütungen von Konsulatsangehörigen in den sogenannten Progressionsvorbehalt einbezogen werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Gegenstand des am 19. Oktober 2010 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderation St. Kitts und Nevis ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuersachen und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall.

Die Finanzbehörden haben steuerlich relevante Sachverhalte aufzuklären. Ihre Befugnisse sind jedoch auf das Inland beschränkt. Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte, die im Ausland ansässig sind, von den Finanzbehörden nicht wie im Inland ansässige Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Finanzbehörden sind dann auf die Unterstützung ausländischer Behörden angewiesen. Fehlt die Bereitschaft anderer Staaten oder Gebiete, Unterstützung für Besteuerungszwecke zu gewähren, wird dadurch Steuerhinterziehung begünstigt oder gefördert. Die gegenseitige Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung für Besteuerungszwecke ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind.

St. Kitts und Nevis hat sich am 5. März 2002 gegenüber der OECD zur Akzeptanz der Grundsätze zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch verpflichtet. Mit der Unterzeichnung des Abkommens vom 19. Oktober 2010 ist St. Kitts und Nevis dieser Verpflichtung auch im Verhältnis zu Deutschland nachgekommen.

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen für Auskunftsaustausch aus dem Jahr 2002. Das Abkommen berechtigt jede Vertragspartei, die andere Vertragspartei um Auskunft oder Informationen in einer konkreten Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Auskünfte werden in jedem Verfahrensstadium erteilt, d. h. sowohl im Steuerfestsetzungsverfahren als auch im Steuerstrafverfahren.

Zu Buchstabe c

Die Verhandlungen über eine Revision des deutsch-israelischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. Juli 1962 (BGBl. 1966 II S. 329, 330) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 20. Juli 1977 (BGBl. 1979 II S. 181,

183) wurden im Jahr 2008 begonnen und im Jahr 2009 vorläufig abgeschlossen. Es konnte schließlich nach weiteren Abstimmungen am 21. August 2014 in Berlin ein revidiertes Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet werden. Das bisherige Abkommen wird damit durch einen modernen, internationalen Standards besser entsprechenden Vertrag abgelöst. Das revidierte Abkommen ist an das OECD-Musterabkommen angelehnt. Es enthält die Grundlagen für einen umfassenden steuerlichen Informationsaustausch entsprechend dem OECD Standard 2005.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, die der Quellen bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 23 bis 30 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 29. Sitzung am 1. Juli 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine zusätzliche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei, da mit dem Gesetz die rechtliche Grundlage für eine administrative Anpassung an bereits bestehende Regelungen ermöglicht werde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5576 in seiner 69. Sitzung am 30. September 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 29. Sitzung am 1. Juli 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine zusätzliche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Durch das Vorhaben würden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke gemäß dem aktuellen OECD-Standard zu ermöglichen. Damit werde das Steueraufkommen des Gesamtstaates gesichert und ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5578 in seiner 69. Sitzung am 30. September 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 29. Sitzung am 1. Juli 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine zusätzliche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei, da Aspekte der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht betroffen seien.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 53. Sitzung am 30. September 2015 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 18/5575 (Buchstabe a), 18/5576 (Buchstabe b) und 18/5578 (Buchstabe c) unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben positiv hervor, dass die Anzahl der mit anderen Staaten vereinbarten Doppelbesteuerungsabkommen in den letzten 10, 15 Jahren spürbar zugenommen habe. Dabei stehe immer das Ziel im Fokus, mit jedem neuen Doppelbesteuerungsabkommen für mehr Steuergerechtigkeit sowohl in Deutschland als auch insgesamt in der Welt zu sorgen. Daher begrüße man, dass vorliegend zwei Aktualisierungen bei Doppelbesteuerungsabkommen und ein neues Steuerabkommen vereinbart werden könnten.

Beim Doppelbesteuerungsabkommen mit Israel sei es auch aus politischen Gründen richtig, dass man nicht durch die Erhebung von Quellensteuern auf Sozialversicherungsrenten mögliche Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsprobleme auslöse, die nicht im Interesse des Deutschen Bundestages seien.

Im Zusammenhang mit dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien und Nordirland bezeichneten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD es als einen weiteren Fortschritt, dass nach relativ kurzer Zeit der OECD-Standard weiterentwickelt werden konnte.

Hinsichtlich des Steuerabkommens mit St. Kitts und Nevis hoffe man, dass zukünftig der automatische Informationsaustausch eingeführt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass in allen drei Abkommen zwar ein gewisser Fortschritt gegenüber der bisherigen Situation zu sehen sei. Allerdings sei etwa beim Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien und Nordirland nicht die Chance genutzt worden, die bisher bestehenden Defizite im Steuerabkommen zu beheben. Man kritisiere insbesondere die grundsätzliche Anwendung der Freistellungsmethode statt der Anrechnungsmethode sowie den Ausschluss von Quellensteuern auf Schuldzinsen und Lizenzgebühren.

Auch beim Doppelbesteuerungsabkommen mit Israel werde von Seiten Deutschlands grundsätzlich die Freistellungsmethode angewandt, während Israel seinerseits ausschließlich die Anrechnungsmethode verwende. Ebenso sei der Ausschluss der Quellensteuern auf Lizenzgebühren zu kritisieren. Ausdrücklich zu begrüßen sei hingegen der (zeitliche) Verzicht auf das Besteuerungsrecht auf aus Deutschland stammenden Sozialversicherungsrenten.

Beim Steuerabkommen mit St. Kitts und Nevis sei es versäumt worden, bereits jetzt die Einführung des automatischen Informationsaustauschs zu vereinbaren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich der von der Fraktion DIE LINKE. geäußerten Kritik zum Steuerabkommen mit St. Kitts und Nevis an.

Beim Doppelbesteuerungsabkommen mit Israel sehe man die Vereinbarung eines Verzichts der Quellensteuern auf Lizenzen und die Absenkung der Quellensteuersätze auf Zinseinkünfte als sehr kritisch an. Man hätte sich hier bezüglich der Anwendung der switch-over-Klausel eine Konkretisierung bzw. Begrenzung durch einen quantifizierten Begriff gewünscht. Der Verzicht auf die Besteuerung im Bereich der Sozialversicherungen sei hingegen zu begrüßen.

Berlin, den 30. September 2015

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

